

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1784
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Drucksache 4/4550

Suchtmittelabhängige Beamtinnen und Beamte der Polizei

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1784 vom 10.05.07

Am 08.05.2007 veröffentlichte der RBB in seiner Nachrichtensendung um 19.30 Uhr einen Beitrag zur Suchtbekämpfung/Suchtberatung bei der Brandenburger Polizei. Ein Polizeipsychologe berichtete in diesem Beitrag von zunehmender polytoxikomaner Abhängigkeit unter Brandenburger Polizeibeamten.

In Kenntnis, dass es mit Sicherheit eine nicht erfassbare Anzahl (Dunkelziffer) von suchtmittelabhängigen Polizeibeamten/innen gibt, frage ich die Landesregierung:

1. Wie viel bekannte und damit erfasste Fälle von suchtmittelabhängigen Polizeibeamten/innen gibt es im Land Brandenburg?
2. Wie und in welcher Form erfolgt die Betreuung dieser suchtmittelabhängigen Beamten?
3. Verrichten die Beamten/innen bei denen dem Dienstherrn ein suchtmittelabhängiges Problem bekannt ist ihren Dienst in normaler Form weiter?
4. Welche Veränderungen und Maßnahmen legt der Dienstherr in der Regel für Beamte/innen fest, bei denen eine Suchtmittelabhängigkeit bekannt geworden ist?
5. In § 6 (1) Satz 2 des Waffengesetzes mit Stand vom 21.06.2005 ist festgelegt, dass Personen nicht über die persönliche Eignung verfügen, die allgemeinen Voraussetzungen für den Umgang mit Waffen und Munition zu erfüllen, wenn bekannt ist, dass sie Suchtmittelabhängig sind. Wie wird in einem derartigen Fall mit den Beamten/innen hinsichtlich ihres Umganges mit Waffen und Munition verfahren?

Datum des Eingangs: 06.06.2007 / Ausgegeben: 12.06.2007

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Anfang Mai fand bei der Bundespolizei in Blumberg eine Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft „Suchtprobleme in der Polizei“ statt. Über diese wurde am 08.05.07 in der Nachrichtensendung des RBB berichtet. Es wurde allgemein zum Thema politoxikomaner Abhängigkeit unter Polizeibeamten durch die Polizeiärztin der Bundespolizei referiert. Explizit wurde die Brandenburger Polizei hier nicht herausgehoben. Ein Brandenburger Polizeipsychologe sprach allgemein über Motivationsmechanismen im Umgang mit Sucht im polizeilichen Alltag. Zur Frage einer zunehmenden politoxikomanen Abhängigkeit unter Brandenburger Polizeibeamten hat er sich überhaupt nicht geäußert.

Frage 1:

Wie viel bekannte und damit erfasste Fälle von suchtmittelabhängigen Polizeibeamten/innen gibt es im Land Brandenburg?

zu Frage 1:

Im Jahr 2006 wurden 57 Fälle erfasst, für den Zeitraum bis 30.04.07 waren es 18 Fälle.

Frage 2:

Wie und in welcher Form erfolgt die Betreuung dieser suchtmittelabhängigen Beamten?

zu Frage 2:

Die Betreuung der betroffenen Beamten erfolgt durch den sozial-psychologischen Dienst der Polizei im Rahmen von Gruppen- und Einzeltherapien sowie durch Vermittlung in auswärtige stationäre und ambulante Einrichtungen.

Frage 3:

Verrichten die Beamten/innen bei denen dem Dienstherrn ein suchtmittelabhängiges Problem bekannt ist ihren Dienst in normaler Form weiter?

Frage 4:

Welche Veränderungen und Maßnahmen legt der Dienstherr in der Regel für Beamte/innen fest, bei denen eine Suchtmittelabhängigkeit bekannt geworden ist?

Frage 5:

In § 6 (1) Satz 2 des Waffengesetzes mit Stand vom 21.06.2005 ist festgelegt, dass Personen nicht über die persönliche Eignung verfügen, die allgemeinen Voraussetzungen für den Umgang mit Waffen und Munition zu erfüllen, wenn bekannt ist, dass sie Suchtmittelabhängig sind. Wie wird in einem derartigen Fall mit den Beamten/innen hinsichtlich ihres Umganges mit Waffen und Munition verfahren?

zu den Fragen 3, 4 und 5:

Der Umgang mit Beamten, bei denen ein Suchtproblem bekannt geworden ist, wird immer einzelfallbezogen betrachtet.

Einschränkungen in Bezug auf Dienstausbübung werden detailliert durch den Polizeiärztlichen Dienst benannt. So kann dies im Einzelfall beispielsweise dazu führen, dass das Tragen einer Schusswaffe oder das Führen eines Dienstkraftfahrzeuges untersagt wird.